

Kommunal- und Prüfungsamt

Schlussbericht über die

Prüfung des

Jahresabschlusses 2018



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Prüfungsauftrag und -gegenstand	3
1.2	Umfang und Art der Prüfung	3
1.3	Übertragung weiterer Aufgaben auf das Kommunal- und Prüfungsamt	3
1.4	Prüfung fremder Einrichtungen und staatlicher Zuwendungen	4
1.5	Vorjahresabschluss und Stand der überörtlichen Prüfung	4
2	Zusammengefasstes Prüfungsergebnis	5
3	Übersicht der Prüfungsfeststellungen	5
4	Rechnungslegung	7
4.1	Haushalts- und Finanzplanung	7
5	Jahresabschluss	8
5.1	Planvergleich	8
5.2	Erträge	9
5.3	Aufwendungen	10
5.4	Kennzahlen der Ergebnisrechnung	11
5.5	Finanzlage	11
5.6	Kennzahlen der Finanzrechnung	13
5.7	Ermächtigungsübertragungen	13
5.8	Haushaltsunwirksame Zahlungsermächtigungen	14
5.9	Vermögenslage	14
5.10	Kennzahlen der Vermögensrechnung	15
5.11	Anhang	16
5.12	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	17
6	Prüfungsbemerkung zum Jahresabschluss und zur Haushaltswirtschaft	18
6.1	Sachvermögen	18
6.2	Finanzvermögen	18
6.3	Rückstellungen	18
6.4	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	18
6.5	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen	18
6.6	Forderungen	19
6.7	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	19
7	Einzelne Verwaltungsbereiche	20
7.1	Prüfungsbemerkungen der Vorjahre	20
7.2	Prüfung der Kreiskasse und der Zahlstellen	20
7.3	Jahresrechnung SGB II	20
7.4	Jahresrechnung SGB XII	21
7.5	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	21
7.6	Risikoorientierte Prüfungsplanung	22
7.7	Car-Sharing-Konzept	22

7.8	Gebühren für Maßnahmen im Straßenverkehr	23
7.9	Soziales Entschädigungsrecht	23
7.10	Barkassen beim Amt für Migration und Integration	23
7.11	Urlaubsberechnungen	24
7.12	Prüfung von Vergaben.....	24
8	Prüfungsbestätigung.....	25

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag und -gegenstand

Nach § 110 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 48 Landkreisordnung (LKrO) hat das Kommunal- und Prüfungsamt den Jahresabschluss des Landkreises vor der Feststellung durch den Kreistag zu prüfen. Nach Abschluss des Prüfverfahrens werden die wesentlichen Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammengefasst. Der Schlussbericht ist dem Kreistag vorzulegen. Die Prüfungstätigkeit ist insbesondere auch auf die Abweichungen des Jahresabschlusses zum Haushaltsplan und auf die Einhaltung der Regelungen zur Haushaltsführung gerichtet. Die Regelungen zur Haushaltsführung umfassen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 77 GemO (z. B. Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit usw.), die Regelungen der §§ 79 ff GemO (Haushaltssatzung, Haushaltsplan, Kredite, Vermögensverwaltung) und alle sonstigen zu beachtenden Vorschriften (z. B. Gebührenrecht, Vergaberecht).

1.2 Umfang und Art der Prüfung

Nach der Gemeindeprüfungsordnung erfolgt die Prüfung unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und anderer erforderlicher Akten. Dies umfasst auch die in elektronischer Form vorliegenden Daten.

Die Prüfung dient der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle. Sie wirkt darauf hin, dass die geprüften Verwaltungen ihre Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Absatz 2 GemO) erledigen. Bei der Prüfung können Schwerpunkte gebildet werden (§ 3 GemPrO). Bei allen Prüfungsvorgängen liegt ein Fokus darauf, aus der kritischen Hinterfragung des Ist-Zustandes ggf. Änderungsvorschläge zu entwickeln und Verbesserungsmaßnahmen abzuleiten. Bei einigen Prüfungsfeststellungen ist der geldwerte Erfolg der Prüfung angegeben. Wert und Erfolg der Prüfung lassen sich aber nicht allein an finanziellen Ergebnissen der Prüfung messen, weil sie vor allem auch präventiv wirkt. Die Prüfungsergebnisse finden ihren Niederschlag in Berichten, Stellungnahmen und Vorschlägen des Kommunal- und Prüfungsamtes.

1.3 Übertragung weiterer Aufgaben auf das Kommunal- und Prüfungsamt

Der Kreistag hat dem Kommunal- und Prüfungsamt weitere Aufgaben nach § 112 Abs. 2 GemO übertragen:

- Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
- Prüfung der Vergabeverfahren,
- die Prüfung der Betätigung des Landkreises bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Landkreis beteiligt ist und
- Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich der Landkreis bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

Außerdem ist das Kommunal- und Prüfungsamt mit der Korruptionsprävention in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung) betraut.

1.4 Prüfung fremder Einrichtungen und staatlicher Zuwendungen

Das Kommunal- und Prüfungsamt nimmt aufgrund der Beschlüsse des Kreistages auch bei anderen Einrichtungen Prüfungsaufgaben wahr. Hierbei handelt es sich um

- die Stiftung Naturschutzzentrum Bad Wurzach,
- die Stiftung Kompetenzzentrum Obstbau Bodensee,
- den Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke,
- die Betriebsgesellschaft Museum auf der Waldburg mbH,
- die WIR - Wirtschafts- u. Innovationsgesellschaft Landkreis Ravensburg mbH,
- Pro Regio Oberschwaben GmbH,
- die Gesellschaft Oberschwaben für Geschichte und Kultur e.V. und
- die Musikschule Ravensburg e.V.

Nur soweit Prüfungsfeststellungen auch den Jahresabschluss des Landkreises berühren, werden sie im Schlussbericht dargestellt.

Sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend die Prüfung durch das Kommunal- und Prüfungsamt vorgegeben ist, prüft es die Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes. Besteht eine solche Vorgabe nicht, prüft das Kommunal- und Prüfungsamt nach Anfrage durch die nachweispflichtige Stelle.

1.5 Vorjahresabschluss und Stand der überörtlichen Prüfung

Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wurde dem Kreistag rechtzeitig erstattet. Am 25. Oktober 2018 erfolgte die Feststellung durch den Kreistag.

Die überörtliche allgemeine Finanzprüfung des Landkreises durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) ist bis zum Jahresabschluss 2013 und die Prüfung der Bauausgaben bis zum Jahresabschluss 2017 erfolgt. Der Kreistag wurde über die wesentlichen Prüfungsergebnisse der Finanzprüfung am 5. Mai 2015 und der Bauprüfung am 28. März 2019 informiert. Das Regierungspräsidium hat die Prüfungen für abgeschlossen erklärt.

2 Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Das Kommunal- und Prüfungsamt hat den Jahresabschluss des Landkreises Ravensburg zum 31. Dezember 2018 (einschließlich Anhang mit Anlagen) gemäß § 110 GemO geprüft.

Insbesondere war vom Kommunal- und Prüfungsamt der Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden u. Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Nach Auffassung des Kommunal- und Prüfungsamtes vermittelt der Jahresabschluss insgesamt ein weitgehend den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Landkreises Ravensburg.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Die in ihm enthaltenen Angaben erwecken insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage des Landkreises.

Unbeschadet der im Übrigen dargestellten Prüfungsergebnisse kann festgestellt werden, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises geordnet war.

3 Übersicht der Prüfungsfeststellungen

Bei der nachfolgenden Auflistung der Prüfungsfeststellungen handelt es sich um eine verkürzte Darstellung. Die Einzelheiten sind aus den jeweiligen Ausführungen im nachfolgenden Gesamtbericht zu entnehmen.

- Im Prüfungszeitraum waren die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landkreises nach den Anforderungen einer gesicherten stetigen Aufgabenerfüllung gut.
- Der Gesamtergebnishaushalt und die Gesamtergebnisrechnung des Landkreises sind ausgeglichen, da die Erträge die Aufwendungen übersteigen (§ 80 Abs. 2 GemO).
- Nach Abschluss des Haushaltsjahres ergab sich ein ordentliches Ergebnis von 25,3 Mio. €. Gegenüber dem Planwert (12,1 Mio. €) ist damit eine Verbesserung in Höhe von 13,2 Mio. € eingetreten.
- Nach Berücksichtigung des außerordentlichen Ergebnisses von -1 Mio. € ergibt sich ein Jahresüberschuss von 24,4 Mio. €.
- Die Gesamtfinanzrechnung und der tatsächliche Bestand an flüssigen Mitteln stimmen überein. Der im Haushaltsplan festgelegte Rahmen für Kassenkredite wurde nicht überschritten.
- Die Liquidität war über das ganze Jahr gewährleistet. Kassenkredite mussten nicht in Anspruch genommen werden. Der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts war höher als die Auszahlungen für die Tilgung der Kredite.

- Die Investitionsausgaben im Prüfungszeitraum von insgesamt 31 Mio. € sind zu 91,4 % mit Eigenmitteln, zu 8,6 % mit Zuweisungen und Zuschüssen und ohne Kredite finanziert worden.
- Die Kreditverbindlichkeiten des Kernhaushalts betragen rund 16,5 Mio. €.
- Der Anteil des Landkreises Ravensburg an den beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen beträgt 82.426.119 Mio. €.
- Dem Kreistag wird empfohlen, den Jahresabschluss des Landkreises Ravensburg gemäß § 95 b GemO festzustellen.

4 Rechnungslegung

4.1 Haushalts- und Finanzplanung

Der kommunale Haushalt besteht aus der Haushaltssatzung und dem darin integrierten Haushaltsplan (§ 80 Abs. 1 GemO). Die Haushaltssatzung ist vom Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 1 und 2 GemO). Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wurde am 19. Dezember 2017 vom Kreistag beschlossen. Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 25. Januar 2018 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt. Die öffentliche Bekanntmachung und die öffentliche Auslegung des genehmigten Haushaltsplans sind erfolgt.

<i>Auszug aus der Haushaltssatzung</i>	
Ergebnishaushalt	
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	12.098 T€
Veranschlagtes Sonderergebnis	0 T€
Veranschlagtes Gesamtergebnis	12.098 T€
Finanzhaushalt	
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	20.262 T€
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-21.791 T€
Finanzierungsmittelbedarf	-1.528 T€
Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-1.168 T€
Änderung des Finanzmittelbedarfs	-2.696 T€

Festgesetzt wurden

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 0 €,
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 1.100.000 € und
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 30 Mio. €.

5 Jahresabschluss

Der Landkreis hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises darzustellen (§ 95 Abs. 1 GemO) und auch einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis zu ermöglichen. In der Ergebnis- und Finanzrechnung des Gesamthaushalts und der Teilhaushalte sind die Erträge und Einzahlungen sowie die Aufwendungen und Auszahlungen nach Arten gegliedert auszuweisen. Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnis- und Finanzrechnung gegenüberzustellen (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz. Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 GemO). Dem Anhang sind als Anlagen die Vermögensübersicht, die Schuldenübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 95 Abs. 3 GemO) beizufügen.

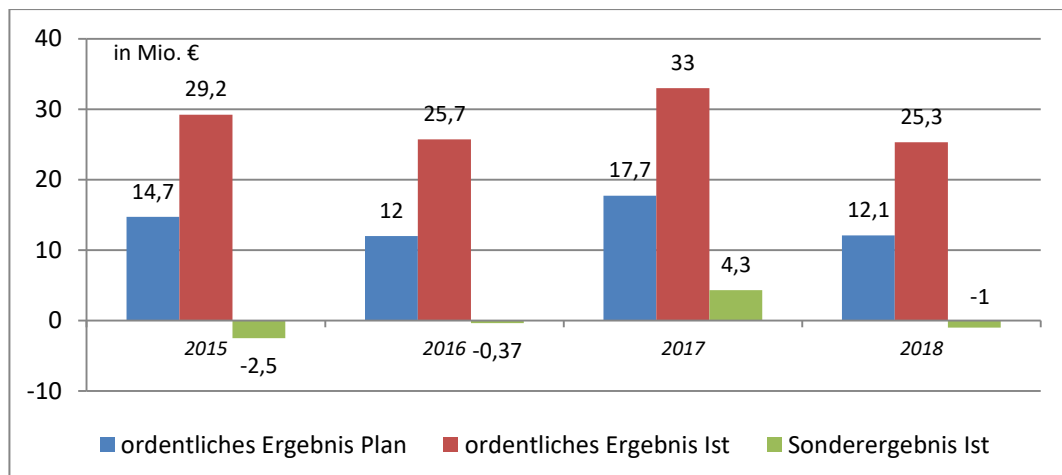
Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, also jeweils bis zum 30. Juni. Er ist vom Landrat unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Abschluss mit Rechenschaftsbericht lag im Juni 2019 vor. Die gesetzliche Fristvorgabe wurde eingehalten.

5.1 Planvergleich

Entsprechend der Zielsetzung des Ressourcenverbrauchskonzeptes gilt der Grundsatz, dass ordentliche Erträge und ordentliche Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeiträgen aus Vorjahren grundsätzlich auszugleichen sind (§ 80 Abs. 2 GemO).

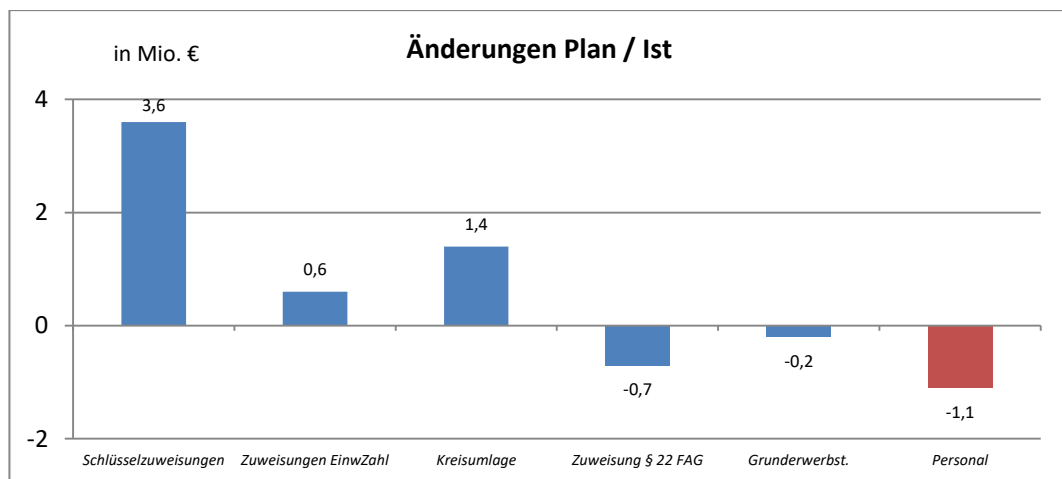
Dies bedeutet, dass Abschreibungen und Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen im Haushaltsplan nicht nur vollständig darzustellen sind, sondern auch in den Haushaltsausgleich einzubeziehen sind. Somit wird gewährleistet, dass der gesamte Ressourcenverbrauch in einem Haushaltsjahr durch entsprechende Ressourcenzuwächse gedeckt wird.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ergab sich ein ordentliches Ergebnis von 25,3 Mio. €. Gegenüber den Planwerten (12,1 Mio. €) ist damit eine Verbesserung in Höhe von 13,2 Mio. € eingetreten. Die Veränderungen beruhen auf rd. 2,5 Mio. € höheren Erträgen bei gleichzeitig um 10,8 Mio. € geringeren Aufwendungen.



Feststellung: Der Gesamtergebnishaushalt und die Gesamtergebnisrechnung des Landkreises Ravensburg sind ausgeglichen, da die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen übersteigen (§ 80 GemO).

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (vgl. § 51 Abs. 2 GemHVO). Das tatsächliche ordentliche Ergebnis ist, wie schon in den vorangegangenen Jahren, deutlich besser ausgefallen als veranschlagt. Die Planabweichungen zwischen Haushaltsplanung und Ergebnis bei den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sind im ausführlichen Rechenschaftsbericht erläutert und hier auszugsweise aufgeführt:



5.2 Erträge

Insgesamt sind die Erträge gegenüber den *Planansätzen* um 2,5 Mio. € (+0,6 %) höher ausgefallen.

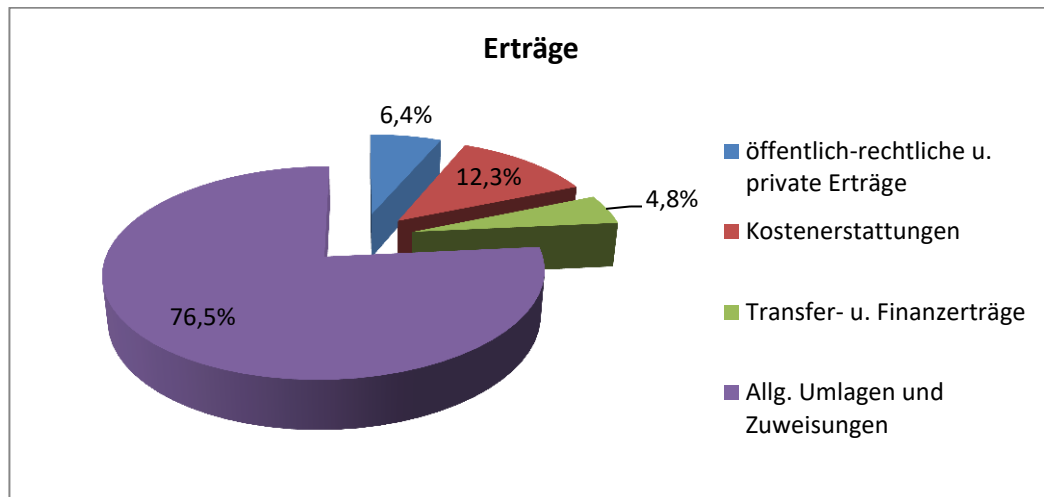
Gegenüber dem *Vorjahr* ergaben sich um 6,2 Mio. € (+1,5 %) höhere Erträge.

Der größte Einzelposten bei den Erträgen des Kreises bildet mit einem Anteil von ca. 27,5 % der ordentlichen Erträge die Kreisumlage (115,8 Mio. €). Der Landkreis erhebt je Einwohner 408 € Kreisumlage und liegt damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 431 €/Einwohner¹ (Rang nach der Höhe des Pro-Kopf-Aufkommens der Kreisumlage: 26. von 35 Landkreisen).

Bezogen auf die Kostenarten haben die Allgemeinen Zuweisungen und Umlagen (z. B. Soziallastenausgleich, Schlüsselzuweisungen, Kreisumlage, Verwaltungsgebühren, Grunderwerbsteuer) mit über 76,5 % des Budgets den größten Anteil. Danach folgen mit 12,3 % die Kostenerstattungen (z. B. SGB II Verwaltungskostenanteil, Asyl).

Die sonstigen Transfererträge, Finanzerträge, die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Erträge stellen rd. 11,2 % des Gesamtbudgets.

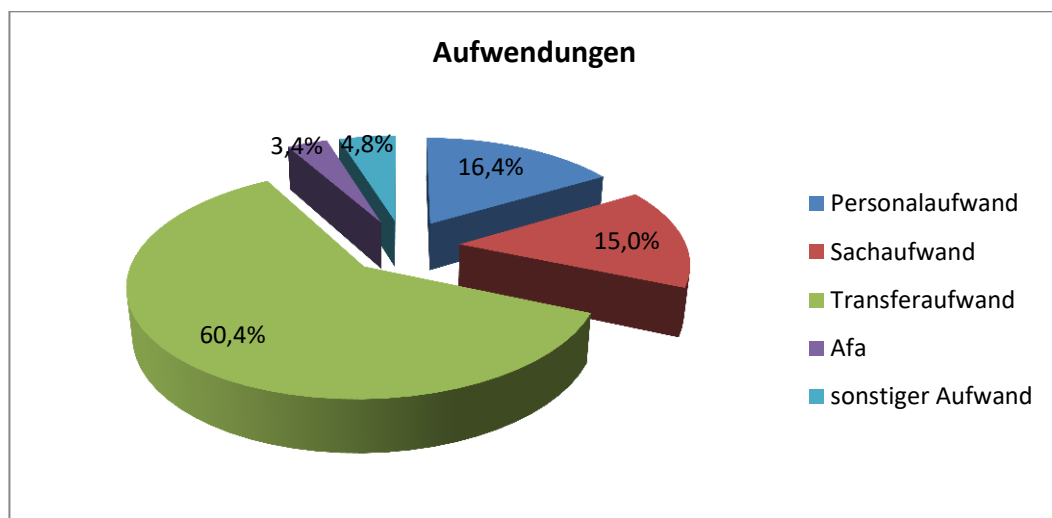
¹ Quelle: Landkreistag – Finanzkennzahlen der Landkreise



5.3 Aufwendungen

Die Aufwendungen lagen rd. 10,8 Mio. € (-3,6 %) unter dem *Planansatz* (z. B. Zuschusseinsparung Planungsteam GmbH -1 Mio. €, -1,1 Mio Personal, -5,1 Mio² Transferaufwand Migration). Gegenüber dem *Vorjahr* ergab sich eine Erhöhung um 3,6 % bzw. rd. 13,8 Mio. €.

Die Transferaufwendungen³ stellen die größte Ausgabengruppe dar. Sie nehmen über die Hälfte des Gesamtbudgets in Anspruch (60,4 %). Danach folgen als Ausgabenblöcke die Personalausgaben mit 16,4 % sowie die Sachausgaben mit 15 % des Gesamtaufwands.



Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis ist im Wesentlichen auf Veräußerungsverluste bei den Gemeinschaftsunterkünften (Containeranlagen) zurückzuführen.

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
Außerordentliche Erträge	185.327 €	4.877.058 €	- €
Außerordentliche Aufwendungen	1.150.966 €	544.301 €	- €
Außerordentliches Ergebnis	965.638 €	4.332.757 €	- €

² Die Minderaufwendungen korrelieren mit Mindererträgen

³ u.a. Soziale Hilfen, KVJS-Umlage, FAG-Umlage, Verlustausgleich IKP, Zuschüsse an verb. Unternehmen.

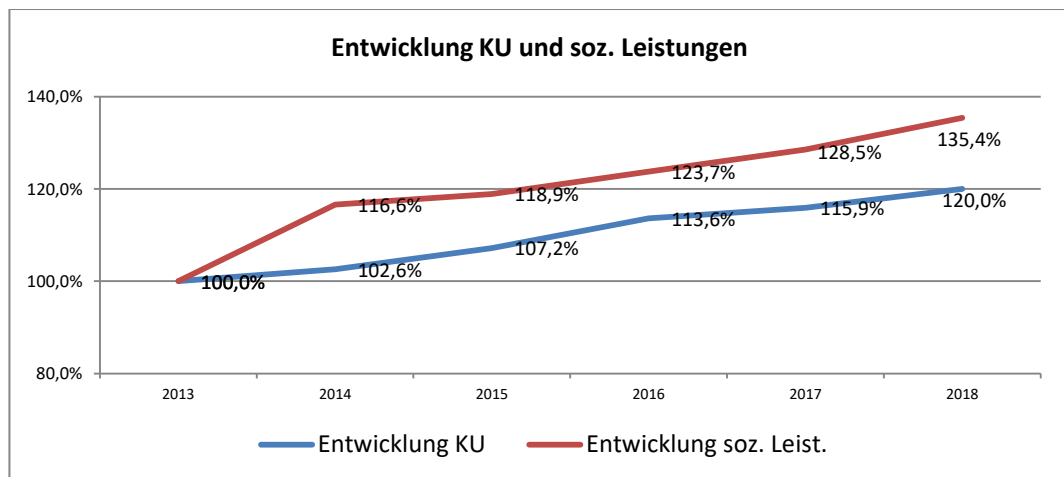
5.4 Kennzahlen der Ergebnisrechnung

Die Personalintensität gibt im Sinne einer Personalaufwandsquote an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Ebenso zeigen die Kennzahlen „Sachaufwandsquote“, in welchem Ausmaß der Kreis Leistungen Dritter in Anspruch nimmt.

Die Abschreibungen stellen einen wesentlichen Aufwandsposten in der Ergebnisrechnung dar. Die Kennzahl „Abschreibungsquote“ zeigt an, in welchem Umfang der Kreishaushalt durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird. Für die Berechnung der Kennzahl werden die Abschreibungen auf Anlagevermögen abzgl. der aufgelösten Sonderposten den ordentlichen Aufwendungen gegenübergestellt.

	Ergebnis	Vorjahr	Abweichung
Personalaufwandsquote	16,4 %	16,0 %	+0,4 %
Personalaufwand je Einwohner	228 €	216 €	+12 €
Sachaufwandsquote	15,0 %	15,0 %	0 %
Sachaufwand je Einwohner	208 €	202 €	+6 €
Abschreibungsquote	3 %	3 %	0

Der Zuschussbedarf (Nettoressourcenbedarf) für die sozialen Hilfen und die Kinder- und Jugendhilfe ist höher als das Aufkommen aus der Kreisumlage. Der prozentuale Anstieg seit 2013 zeigt eine Steigerung von 35,4 %, während die Kreisumlage nur um 20 % gestiegen ist. Der Rechenschaftsbericht verweist auf das damit verbundene Risiko für den Kernhaushalt, insbesondere auf die Steigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.



5.5 Finanzlage

Im Zuge der Umstellung vom Geldverbrauchskonzept zum Ressourcenverbrauchskonzept ist die Liquiditätsplanung des Finanzhaushaltes nicht mehr auszugleichen. Jedoch hat der Landkreis weiterhin darauf zu achten, dass seine Zahlungsfähigkeit gewährleistet bleibt und genügend Geldmittel zur Tilgung der Kredite und zur Finanzierung von Investitionen vorhanden sind. Zudem müssen in der Finanzplanung spätestens im letzten Jahr die Investitions-

auszahlungen und deren Deckungsmöglichkeit ausgeglichen sein (vgl. § 9 Abs. 4 GemH-VO).

Zu beachten ist, dass nach § 87 Abs. 1 GemO auch weiterhin Kredite nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen verwendet werden dürfen und nicht zum Ausgleich eines Zahlungsmittelbedarfs aus laufender Verwaltungstätigkeit herangezogen werden dürfen.

Zur Analyse der Finanzlage wird auf den Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss verwiesen. An dieser Stelle wird auf die nachfolgenden Kennzahlen (s. 5.6) verwiesen. Aus der als Anlage beigefügten Finanzrechnung ergibt sich folgendes zusammengefasste Bild:

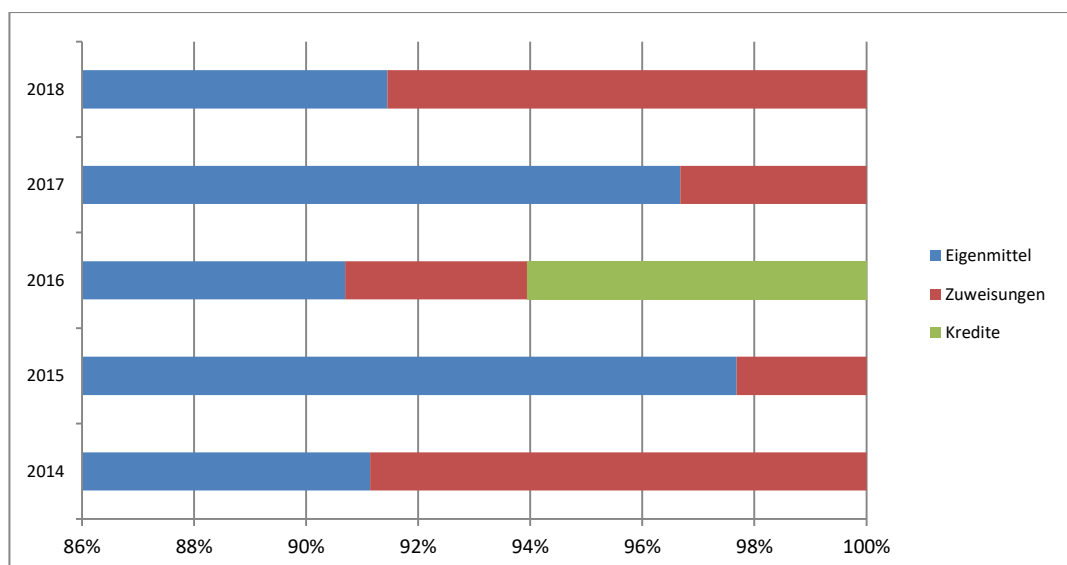
Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.828.119 €
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-27.395.605 €
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	-1.167.710 €
Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	3.998.976 €

Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit konnte somit ein positiver Cashflow erzielt werden. Investitionsauszahlungen von 31 Mio. € standen Zuwendungen und Beiträge sowie Einzahlungen aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen von 3,6 Mio. € gegenüber. Die planmäßigen Tilgungen der Kredite betrugen im Haushaltsjahr 1,167 Mio. €. Unter Berücksichtigung des Jahresanfangsbestandes an liquiden Mitteln (44,4 Mio. €) sowie des Saldos aus durchlaufenden Posten (4 Mio. €), des Saldos aus Finanzierungstätigkeit und des Finanzierungsmittelbedarfs beträgt der Endbestand an flüssigen Mitteln 70,6 Mio. €.

Investitionsausgaben

Investitionen sind ein zentrales Mittel der Zukunftssicherung. Als Infrastrukturmaßnahmen schaffen sie die Voraussetzung für private und unternehmerische Daseinsvorsorge. Sie prägen das Bild des Landkreises, bestimmen die Attraktivität als Wohnort und Gewerbestandort und schaffen Lebensqualität für die Einwohner.

Die Investitionsausgaben im Prüfungszeitraum von 31 Mio. € sind zu ca. 91,4 % mit Eigenmitteln und zu rund 8,6 % mit Zuweisungen und Zuschüssen finanziert worden. Kredite zur Finanzierung von Investitionen mussten keine aufgenommen werden. Die Investitionsausgaben im Haushaltsjahr je Einwohner betrugen 109 €.



Liquiditätsmanagement

Das Liquiditätsmanagement umfasst die zeitgerechte Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Der Landkreis erzielte im Haushaltsjahr Habenzinsen von 7,7 T€ aus Geldanlagen. Dem standen lediglich rund 241 € Sollzinsen gegenüber. Die Haben-Bestände wurden täglich geprüft. Giralgelder wurden täglich auf das Tagesgeldkonto umbucht. Der Kontostand orientierte sich an den ausstehenden Zahlungen.

Gegenstück einer erfolgreichen Anlage von Überschüssen ist die angemessene Verwendung von Kassenkrediten. Die im Haushaltsplan vorgesehene Kassenkreditermächtigung von 30 Mio. € wurde nicht überschritten bzw. nicht in Anspruch genommen.

Feststellung: Die Liquidität war über das gesamte Jahr gewährleistet. Die Liquiditätsplanung im Landkreis wurde von der Kassenverwaltung so gesteuert, dass sich kurzfristige Überschüsse zinsbringend auf dem Tagesgeldkonto umbuchen und kurzfristige Überziehungen des Kontokorrents vermeiden ließen.

Feststellung: Gesamtfinanzrechnung und der tatsächliche Bestand an flüssigen Mitteln stimmen zum 31.12.2018 überein. Der sich als Saldo ergebende Kassenbestand am Jahresende stimmt mit den liquiden Mitteln unter Position 1.3.9 der Bilanz überein.

5.6 Kennzahlen der Finanzrechnung

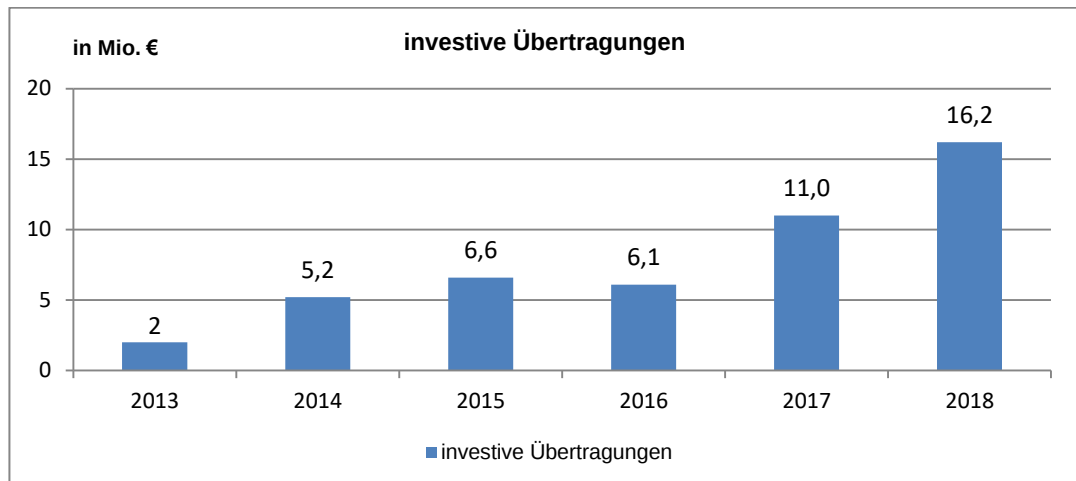
Der Haushalt ist stabil, wenn es dem Landkreis gelingt, aus der laufenden Verwaltungstätigkeit einen so hohen Finanzmittelüberschuss zu erwirtschaften, der ausreicht, um die Tilgungen für Investitionskredite (1,17 Mio. €) zu finanzieren (Warngrenze). Übersteigt der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit den Mindestzahlungsmittelüberschuss, dann bezeichnet man diesen Überschuss als Nettoinvestitionsmittel⁴. Der Betrag gibt an, welcher Teil der Eigenmittel für investive Zwecke oder zur außerordentlichen Schuldentilgung zur Verfügung steht.

	Ergebnis	Vorjahr	Abweichung
Eigenfinanzierungsquote	91,4 %	96,7 %	5,3 %
Kreditfinanzierungsquote	0 %	0 %	0 %
Zuwendungsfinanzierungsquote	8,6 %	3,3 %	5,3 %
Nettoinvestitionsmittel	49,6 Mio. €	20,4 Mio. €	29,2 Mio. €
Warngrenze	nicht erreicht	nicht erreicht	--

5.7 Ermächtigungsübertragungen

Die Ansätze für Auszahlungen für *Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen somit die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

⁴ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit - Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit - Auszahlung für Kredittilgung



Die Übertragungen im investiven Bereich sind auf 16,2 Mio. € angestiegen. Bei der Veranschlagung der Auszahlungen ist das Kassenwirksamkeitsprinzip, wonach Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind, nicht ausreichend beachtet worden (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 GemO und § 10 Abs. 1 Satz 2 GemHVO). Künftig ist bei der Veranschlagung stärker auf die Umsetzbarkeit der Vorhaben (bzw. Bauabschnitte) im Planjahr abzustellen. Bei Mehrjahresvorhaben können als Vorstufe der im Jahr ihrer Kassenwirksamkeit zu veranschlagenden Auszahlungen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden (§ 86 GemO).

5.8 Haushaltsunwirksame Zahlungsermächtigungen

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge sind nicht für den Haushaltsplan relevant, werden also nicht im Finanzhaushalt veranschlagt. Solange jedoch einer haushaltsunwirksamen Einzahlung noch keine entsprechende Auszahlung bzw. einer haushaltsunwirksamen Auszahlung noch keine entsprechende Einzahlung gegenübersteht, bestehen sonstige Forderungen bzw. sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Damit verändert sich der Zahlungsmittelbestand. Insoweit wirken sich haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge auf die Bilanz und die Finanzrechnung aus. Aus der stichprobenweisen Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

5.9 Vermögenslage

Gemäß § 95 Abs. 1 und 2 GemO ist im Rahmen des zu erstellenden Jahresabschlusses eine Vermögensrechnung (Bilanz) aufzustellen. Die Bilanz hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie das Eigenkapital auszuweisen. Die Bestimmungen der §§ 40 bis 48 und 52 GemHVO regeln auf dieser gesetzlichen Grundlage Inhalt, Bewertung und Darstellung der in der Bilanz anzugebenden Positionen.

Nach § 42 GemHVO sind Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanzsumme zu vermerken. Zu den Vorbelastungen zählen insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen.

Vermögensrechnung

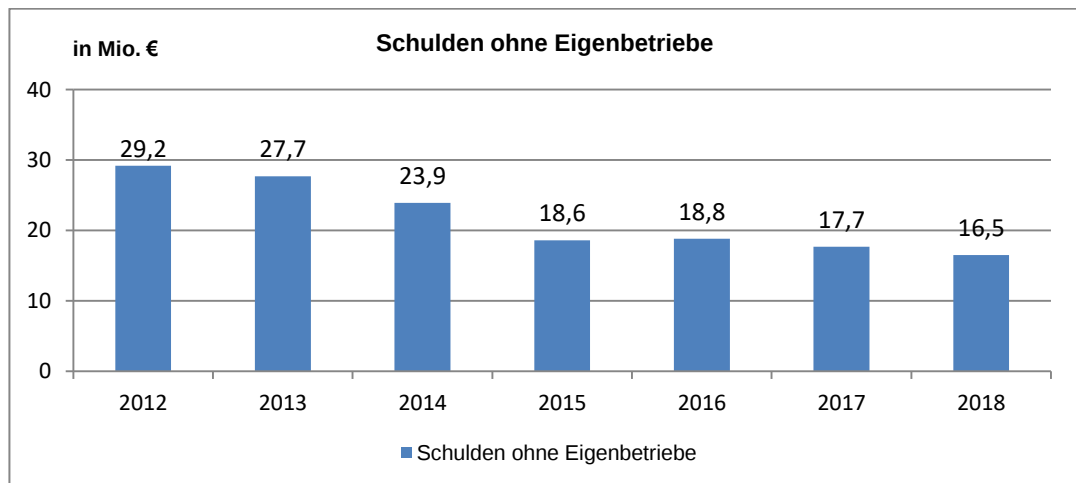
Die Vermögensrechnung (Bilanz) weist das Vermögen, die Schulden, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungsposten zum Abschlussstichtag aus und ist nach der in § 52

GemHVO vorgegebenen Gliederung aufzustellen. Zu jedem Posten in der Vermögensrechnung ist der entsprechende Vorjahresbetrag anzugeben (§ 47 Abs. 2 GemHVO).

	01.01.2018	31.12.2018	Abweichung
Immaterielle VG	339.890 €	187.410 €	-152.480 €
Sachvermögen	194.104.774 €	192.584.226 €	-1.520.548 €
Finanzvermögen	189.028.370 €	216.768.185 €	27.739.815 €
Abgrenzungsposten	17.296.843 €	18.013.331 €	716.488 €
Basiskapital	172.846.859 €	172.039.200 €	-807.659 €
Rücklagen	95.396.946 €	120.573.748 €	25.176.802 €
Sonderposten	66.910.380 €	66.018.903 €	-891.477 €
Rückstellungen	32.596.530 €	32.160.374 €	-436.156 €
Verbindlichkeiten	30.929.743 €	35.305.637 €	4.375.894 €
Passive Abgrenzungsposten	2.089.418 €	1.455.292 €	-634.126 €

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten belaufen sich am Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 auf 16,5 Mio. €. Die Kontostände stimmen mit den vorgelegten Saldenbestätigungen der Kreditinstitute zum Bilanzstichtag überein. Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung des Schuldenstands des Kreishaushalts ohne Eigenbetriebe:



5.10 Kennzahlen der Vermögensrechnung

Verschuldung

Bei den in der Tabelle dargestellten Schulden handelt es sich jeweils um die Ist-Schulden gegenüber Kreditinstituten zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

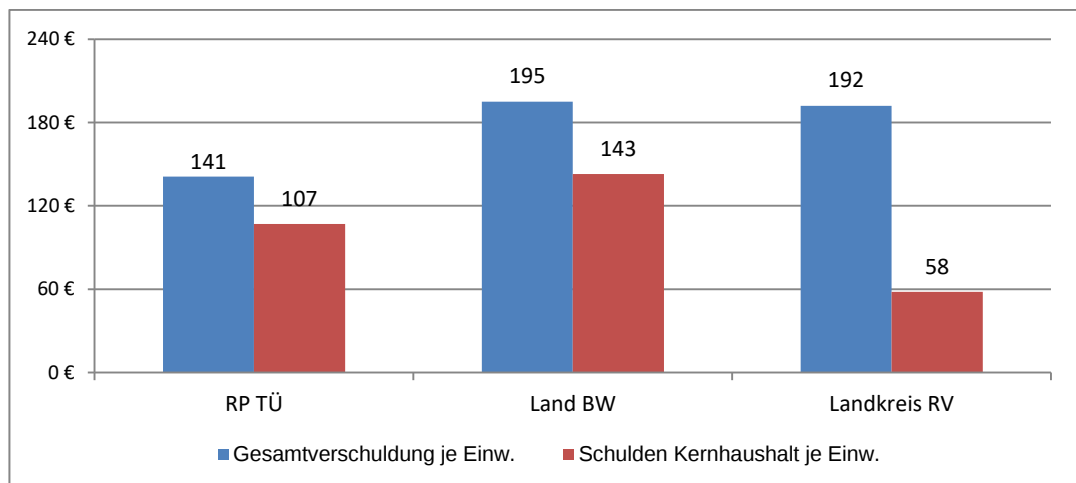
Verschuldung in T€	Haushaltsjahr	Vorjahr	Veränderung
Landkreis	16.539 T€	17.707 T€	-1.168 T€
Eigenbetriebe (ab 2017 nur IKP)	38.092 T€	43.132 T€	-5.039 T€
Gesamt	54.632 T€	60.839 T€	-6.207 T€

Pro-Kopf-Verschuldung

Die Pro-Kopf-Verschuldung ist ein häufig verwendetes Kriterium für den interkommunalen Vergleich. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Pro-Kopf-Verschuldung in Relation zum Stand der Aufgabenerfüllung, der Steuerkraft etc. zu setzen ist. Die Verschuldung⁵ je Einwohner beträgt 58 € (Landesdurchschnitt der Landkreise: 143 €/Einw.). Die Gesamtverschuldung inklusive der Eigenbetriebe beträgt rd. 54,6 Mio. € (Landkreis RV je Einwohner: 192 €, Land BW: 195 €, RP Tü: 141 €).

	Ergebnis	Vorjahr	Abweichung
Schulden je Einwohner	58 €	63 €	-5 €
wie oben - inkl. Eigenbetriebe	192 €	215 €	- 23 €
Zinsquote	0,1 %	0,1 %	0

Die (durchschnittlichen) Schulden der Landkreise und deren Eigenbetriebe in Baden-Württemberg am 31. Dezember 2018:



Zinsausgaben

Zinsausgaben der Landkreisverwaltung resultieren aus der Verschuldung des Landkreises und den zum Kreditabschluss geltenden Zinssätzen am Geldmarkt. Die Zinsbelastungen haben für den Landkreis weitgehend Fixkostencharakter. Bei steigenden Zinsen erhöht sich das Volumen eines kurzfristig nicht beeinflussbaren Kostenblocks. Die Entwicklung der Zinsaufwendungen offenbart demnach, ob sich der finanzielle Gestaltungsspielraum verengt oder erweitert. Die Zinsaufwendungen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen des Kernhaushaltes lagen im Haushaltsjahr bei rd. 0,1 % (Vorjahr 0,1%).

5.11 Anhang

Der Jahresabschluss ist durch einen Anhang zu erweitern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Die Angaben im Anhang entsprechen den Vorgaben des § 53 GemHVO.

Die dem Anhang beizufügenden Übersichten zum Vermögen, zu den Schulden und zu den in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sowie die Forderungsübersicht wurden ordnungsgemäß nach den Mustern der VwV Produkt- und Kontenrahmen erstellt.

⁵ Quelle: Landkreistag - Eckdaten der Haushaltsplanung

Nach § 53 Abs. 2 Ziffer 4 GemHVO sind die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen angegeben. Die vom Landkreis angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind im Anhang erläutert.

Der Anteil des Landkreises Ravensburg an den beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen hat sich auf 82.426.119 Mio. € erhöht. Die nach § 27 Abs. 5 GKV berechneten Pensionsrückstellungen schließen Rückstellungen für Beihilfeaufwendungen im Versorgungsfall (kurz Beihilferückstellungen) mit ein.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Der Rechenschaftsbericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert.

5.12 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen der Kreisverwaltung wird seit Einführung der doppelten Buchführung über das Finanzprogramm SAP abgewickelt. Der Mandant Landkreis wird durch das Kommunale Gebietsrechenzentrum in Ulm betreut.

Für alle Kreisbediensteten erfolgt die Personalabrechnung durch den Personalservice der Kreisverwaltung über das Programm dvv.Personal. Im Rahmen der Kreiskassenprüfung wurden die Bruttofestsetzungen für die Beamten und Beschäftigten überprüft. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Eröffnungsbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Haushaltsjahres ordnungsgemäß geführt. Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führten zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss, Anhang und Rechenschaftsbericht.

6 Prüfungsbeurteilung zum Jahresabschluss und zur Haushaltswirtschaft

6.1 Sachvermögen

Geprüft wurden insbesondere die Anlagenabgänge, bei denen aufgrund des erzielten Verkaufspreises eine außerordentliche Abschreibung vorgenommen werden musste. Ein Anlagenabgang mit geringem Ertrag ist als Indikator dem Prüfungsziel der Wirtschaftlichkeit zugeordnet, da das Risiko besteht, dass eine Anlage unter (Markt)wert veräußert wurde. Bei der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen. Die Veräußerungen waren mit begründenden Unterlagen belegt und entsprechende Zuständigkeitsvorgaben wurden eingehalten.

6.2 Finanzvermögen

Beteiligungen sind mit ihren Anschaffungskosten zu bilanzieren. Die Beteiligung an der „Regionaler Kompensationspool Bodensee-Oberschwaben GmbH“ ist mit dem Buchwert 91.226 € zu bilanzieren, der sich aus der Kapitaleinlage II in Höhe von 90.000 € und den Geschäftsanteilen in Höhe von 1.226 € zusammensetzt. Die mit der Zahlung der Kapitaleinlage verrechneten Gewinnanteile in Höhe von 37.718 € werden 2019 korrigiert.

6.3 Rückstellungen

Gebührenüberschussrückstellung

Kostenrechnende Einrichtungen arbeiten nach dem Kostendeckungsprinzip, d. h. es besteht ein Kostenüberdeckungsverbot und ein Kostendeckungsgebot (§ 14 Kommunalabgabengesetz – KAG). § 14 KAG fordert daher, dass Kostenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden müssen, bzw. Kostenunterdeckungen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden können.

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO sind Kostenüberdeckungen der Gebührenhaushalte in der Bilanz als Rückstellung für den Gebührenausschlag anzusetzen. Über die so in einem Jahr von den Gebührenschuldern zu viel gezahlten Beträge kann der Landkreis nicht frei verfügen. Daher sind die Erträge aus der Abfallwirtschaft durch eine Rückstellung zu binden. Die Rückstellung in Höhe von 2,1 Mio. € wurde zutreffend gebildet. Auf das mit der Überschreitung der Ausgleichsfrist gem. § 14 Abs. 2 KAG verbundene gebührenrechtliche Risiko wird hingewiesen.

6.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen für Jugend- und Sozialhilfe werden bilanziert, wenn der Landkreis seine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat. Enthalten sind hier auch Verbindlichkeiten aus Vorjahren in Höhe von 31,5 T€, bei denen zu überprüfen ist, ob noch eine Zahlungsverpflichtung besteht.

6.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen

Die Einzelbuchungen des Sachkontos 25110000 „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ können wegen des hohen Datenvolumens mit den zur Verfügung stehenden Transaktionscodes in SAP nicht abgefragt werden. Eine Prüfung der Gesamtsumme aller

Buchungen des Haushaltsjahres ist jedoch möglich. Die Saldenliste ergab keine Abweichung.

6.6 Forderungen

Die Prüfung des Forderungsmanagements ergab, dass regelmäßige Mahnläufe stattfinden. Mahnsperren werden auf Anforderung der Fachämter gesetzt und monatlich auf Gültigkeit überwacht.

Im Bereich VE waren bei der Prüfung zahlreiche Forderungen mit Mahnsperren aufgefallen. Hierbei handelt es sich um Ansprüche gegen Landkreise aus Vorjahren für Heimsonderschüler aus deren Zuständigkeitsbereich in Höhe von 235 T€. Über diese Ansprüche wurde wegen evtl. vorhandenen BAföG-Ansprüchen noch nicht abschließend entschieden. Die betreffenden Kommunen wurden vom VE angeschrieben und aufgefordert, ihre Entscheidungen und damit die Zahlungen voranzutreiben.

6.7 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bei der Prüfung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten wurde festgestellt, dass im Jahr 2018 abweichend von den Vorjahren kein Rechnungsabgrenzungsposten für die Abrechnung der Leistungen aus dem SGB XII (Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung) gebildet wurde. Als Ursache wurde folgendes festgestellt:

Bei der Abrechnung der Leistungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, für die der Landkreis im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung zuständig ist, wurden nicht alle geleisteten Aus- und Einzahlungen für das Jahr 2018 berücksichtigt. Es besteht ein Nachzahlungsanspruch für den Landkreis für das Jahr 2018 in Höhe von 493 T€. Der Nachzahlungsbetrag kann allerdings erst im Revisionsquartal zusammen mit den Leistungen für das 2. Quartal 2019 in Rechnung gestellt werden. Die entsprechende Forderung wurde 2018 nicht eingebucht.

7 Einzelne Verwaltungsbereiche

7.1 Prüfungsbemerkungen der Vorjahre

Im Folgenden wird über die Umsetzung von Feststellungen, Hinweisen und Vorschlägen des Kommunal- und Prüfungsamtes aus dem Vorjahr an die jeweils geprüften Bereiche berichtet. Die Umsetzung rechtlicher Feststellungen wird innerhalb der jeweils gesetzten Fristen überwacht. Die Feststellungen aus dem letzten Schlussbericht wurden von der Verwaltung angegangen. Dabei wurde größtenteils unseren Hinweisen und Feststellungen gefolgt, so dass diese als erledigt anzusehen sind. Soweit Hinweise für künftige Vorgehensweisen gegeben wurden, wurde versichert, dass diese beachtet werden. Dies wird das Kommunal- und Prüfungsamt von Zeit zu Zeit beobachten.

7.2 Prüfung der Kreiskasse und der Zahlstellen

Die jährlich vorgeschriebene Kassenprüfung wurde durchgeführt. Die Abwicklung der Schwebeposten wurde verfolgt. Die Auszahlungen mittels Datenträgeraustausch laut Auszahlungslisten entsprechen den Belastungen im Kontoauszug. Stichprobenweise wurden Auszahlungsbelege im Lasteneinzugsverfahren mit den Belegen zusammengeführt und auf sachliche Richtigkeit geprüft. Stichprobenweise wurden Belege und Zeitbuch zur Belegprüfung herangezogen.

Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Anordnungs- und Bewirtschaftungsbefugnis, die sachliche und rechnerische Bestätigung und die Buchungsanweisung der einzelnen Kassenanordnungen. Die Belege entsprachen nach Form und Inhalt den kassenrechtlichen Vorschriften. Bei der Kassenbestandsaufnahme ergaben sich keine Beanstandungen.

Kassenprüfungen

Die Zahlstellen und Handvorschüsse sind in unterschiedlichen Zeitabständen geprüft worden. Die 36 Zahlstellen sind in angemessenen Zeitabständen zu prüfen (§ 7 GemPro). Dazu gehören vor allem die Verwaltungsstellen und die Gebührenkassen innerhalb der Verwaltung. Bei den Prüfungen ergaben sich nur geringfügige Feststellungen, die mit den Fachämtern ausgeräumt werden konnten.

Abstimmung der Vorbücher mit dem Hauptbuch

Die Veranlagung der Einnahmen findet über zahlreiche Vorverfahren statt, die in Vorbüchern gebucht werden. Die Summen werden an das Hauptbuch übergeben und müssen mit diesem übereinstimmen. Unsere Prüfung hat keine wesentlichen Feststellungen ergeben.

Regelungen zu Geldanlagen

Außer Wertpapieren (Sparbuch Frohburg, Konten Schuldnerberatung) und dem Tagesgeldkonto gibt es keine weiteren Geldanlagen. Der Landkreis ist nach Kenntnis der Kreiskasse keine Bürgschaften eingegangen. Eine Richtlinie zur Geldanlage gibt es bislang nicht. Vorgesehen ist, dies in die neue Dienstanweisung Kreiskasse aufzunehmen.

7.3 Jahresrechnung SGB II

Geprüft wurde die jährliche Abrechnung des Jobcenters mit dem BMAS. In einigen Personalfällen wurden Abweichungen bei den Stellenanteilen korrigiert, die in der Abrechnung noch nicht berücksichtigt wurden. Überdies wurde ein Fehler bei der Erfassung der Sachkosten

berichtigt. Insgesamt konnten durch die Prüfung weitere rd. 177 T€ Personal- und Sachaufwendungen zur Erstattung angemeldet werden.

7.4 Jahresrechnung SGB XII

Gemäß § 7 Abs. 1 AGSGB XII BW wird die Erstattung durch den Bund vom Land an die für die Ausführung des 4. Kapitels SGB XII zuständigen Träger weitergeleitet. Grundlage für die Weiterleitung sind die nachgewiesenen tatsächlichen Nettoausgaben gemäß § 46a Abs. 2 SGB XII, die nach Leistungen für Leistungsberechtigte außerhalb und in Einrichtungen zu differenzieren sind. Der Bereich der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII ist ein finanziell großer Bereich mit einer umfangreichen Fallbearbeitung. Bei der Abrechnung der Leistungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, für die der Landkreis im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung zuständig ist, wurden nicht alle geleisteten Aus- und Einzahlungen für das Jahr 2018 berücksichtigt. Es besteht ein Nachzahlungsanspruch für das Jahr 2018 in Höhe von 492.567,65 €. Der Nachzahlungsbetrag kann allerdings erst im Revisionsquartal zusammen mit den Leistungen für das 2. Quartal 2019 in Rechnung gestellt werden (s. Nr. 6.7).

7.5 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Gegenstand der Prüfung war die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) durch das Sozial- und Inklusionsamt des Landkreises.

Dem Landkreis Ravensburg als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegt die Bewilligung, Festsetzung, Einstellung und Ablehnung von Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII für die kreisangehörigen Gemeinden. Im Rahmen der Delegation hat der Landkreis die Leistungsgewährung von Grundsicherungsleistungen für die Städte Ravensburg und Weingarten auf die städtischen Sozialämter übertragen. Die Prüfung dieser Fälle obliegt den Rechnungsprüfungsämtern der beiden Städte.

Die stichprobenweise Prüfung erstreckte sich auf 43 Einzelfälle aller Sachbearbeiter und erfolgte anhand der vom Sozial- und Inklusionsamt vorgelegten Akten und im Fachverfahren LÄMMkom. Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Akten hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen und der Verbuchung zulasten des entsprechenden Leistungsträgers geprüft.

Die Leistungsvoraussetzungen werden von den Sachbearbeitern bei Leistungsbeginn und im Rahmen der jährlichen Weitergewährungsanträge regelmäßig überprüft. In den geprüften Fällen wurde festgestellt, dass die Unterkunftskosten (KdU) korrekt berechnet wurden. In zwei der geprüften Fälle sind die Übergänge von HLU nach GSI oder von SGB II nach GSI nicht zum richtigen Zeitpunkt erfolgt. Teilweise sind entscheidungsrelevante Überlegungen nicht in der Akte dokumentiert.

Die Sachbearbeitung sowie die Aktenführung vermitteln insgesamt gesehen einen guten Gesamteindruck.

7.6 Risikoorientierte Prüfungsplanung

Die begrenzten Ressourcen der Rechnungsprüfung wie der gesamten Verwaltung erlauben keine Vollprüfung des Landratsamtes. Das Kommunal- und Prüfungsamt muss daher bei seiner Arbeitsplanung bewusste Auswahlentscheidungen nach vorheriger systematischer Analyse treffen (vgl. § 1 Abs. 2 GemPro).

Geeignete Ansätze für diese Analyse sind die Risiken und Chancen der Verwaltung sowie der Wesentlichkeitsgrundsatz. Ausgangspunkt für die Gesamtplanung ist eine systematische Erfassung aller Prüfungsfelder der Verwaltung in einer Liste oder Tabelle, die auch als Prüfungslandkarte bezeichnet wird.

Das Kommunal- und Prüfungsamt hat hierzu ein Tool erarbeitet und setzt dies für eine risikoorientierte Prüfungsplanung ein. Das Programm wurde allen Landratsämtern im RP-Bezirk und weiteren Kommunen zur Verfügung gestellt.

Produktgruppe (sofern zur Prüfung geeignet)	Risikomodell Kriterien	Ergebnis Risikobewertung	Prüfungsintervall (in Jahren)	2018
1111 Org./Dokumentation komm. Willensbildung	12,5	100	2 bis 4	1
1114 Zentrale Funktionen	12,5	100	1	1
1120 Organisation und Datenverarbeitung	12,5	100	1	1
1121 Personalwesen	12,5	100	1	1
1122 Finanzverwaltung/Kasse	12,5	100	1	1

7.7 Car-Sharing-Konzept

Im Bericht über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit des zentralen Fuhrparks im Landratsamt Ravensburg vom August 2018 wurde unter anderem angeregt zu prüfen, ob Mitarbeitenden zur Erhöhung der Mitarbeiterzufriedenheit (und damit auch zur Mitarbeiterbindung) sowie im Zuge eines Beitrags für eine nachhaltigere Mobilität ein Fahrzeug aus dem zentralen Fahrzeugpool (E-Bike, Pedelec, Kraftfahrzeug) außerhalb der Dienstzeiten zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt werden kann.

Das Kommunal- und Prüfungsamt (KP) hat im Rahmen seines Beratungsauftrags die federführende Bearbeitung des Themas übernommen. Die Ergebnisse der Prüfung einer Carsharing-Option des zentralen Fuhrparks im Landratsamt Ravensburg durch das KP sind der Verwaltung vorgestellt worden. Die Untersuchung konzentriert sich im aktuellen Stadium auf die Machbarkeit und die rechtlichen Voraussetzungen. Eine Abstimmung hinsichtlich der Umsetzung in den Fachämtern und eine vertiefte Wirtschaftlichkeitsprüfung sind noch nicht erfolgt. Überdies muss noch eruiert werden, welche Mitarbeiter ein solches Angebot überhaupt in Anspruch nehmen wollen. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

7.8 Gebühren für Maßnahmen im Straßenverkehr

Über Entscheidungen im Rahmen der Straßenverkehrs-Ordnung werden Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erhoben. Für Erlaubnisse (§ 29 StVO) und Ausnahmen (§ 46 StVO) sieht die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr einen Gebührenrahmen von 10,20 Euro bis 2.301,00 Euro (Ausnahmen bis 767 €) vor.

Die für die Erteilung der Ausnahme zuständige Behörde ist das Landratsamt RV als untere Straßenverkehrsbehörde. Festgestellt wurde, dass die Rahmengebühren für Ausnahmen nach § 46 StVO teilweise zu niedrig festgesetzt wurden. Eine Anmeldung der Schadenshöhe bei der Eigenschadensversicherung wird noch erfolgen. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

7.9 Soziales Entschädigungsrecht

Das Kommunal- und Prüfungsamt hat die Abrechnung der „Verwaltungsleihe eigener Art“ im Rahmen der Kooperationsvereinbarung im Sozialen Entschädigungsrecht zwischen den Landkreisen Ravensburg, Sigmaringen und dem Bodenseekreis geprüft.

Gegenstand der Prüfung waren die ermittelten Fallzahlen als Basis des errechneten Personalbedarfs und der Umfang der abgerechneten „Verwaltungsleihe eigener Art“ (Personalkostenabrechnung nach § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung). Bei der Prüfung konnte festgestellt werden, dass die Abrechnung der Personalkosten der Vereinbarung entspricht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sollte jedoch in einigen Punkten angepasst werden. Dies betrifft den Kostenersatz für eine Verwaltungsleihe, der lt. Vereinbarung nur in Rechnung gestellt werden kann, wenn sie mehr als einen Monat dauert. Bei Vertretungen unter einem Monat müsste der vertretende Landkreis Ravensburg die Personalkosten alleine tragen.

Die für die Versorgungsverwaltung geltende Festlegung des Stellensolls enthält keinerlei Stellenanteile für den Aufgabenbereich „Leitung und Aufsicht“, was aber durch den Leiter der gemeinsamen Dienststelle gewährleistet werden muss. Die von Mitarbeitern des Landratsamts wahrgenommenen „zentralen Aufgaben“ werden für die gesamte gemeinsame Dienststelle erbracht, können in die Abrechnung der Personalkosten aber nur über eine entsprechende Festlegung einfließen. Entsprechende Stellenanteile für die Wahrnehmung zentraler Aufgaben müssen zukünftig bei der Personalbedarfsberechnung Berücksichtigung finden.

7.10 Barkassen beim Amt für Migration und Integration

Im Amt für Migration und Integration (MI) werden Zahlstellen geführt, über die Bargeldbeträge an Leistungsempfänger ausgezahlt werden. Aktuell sind im MI Ravensburg vier und in der Außenstelle Leutkirch zwei Zahlstellen eingerichtet. Am 10.10.2018 wurde eine unvermutete Kassenprüfung bei den beiden Barkassen in Leutkirch und am 24.10.2018 bei allen vier Kassen in Ravensburg durchgeführt.

Dabei ergaben sich bei zwei Barkassen Fehlbeträge, die Anlass gaben, eine vertiefte Prüfung der Vorgänge und ergänzende Buch- und Belegprüfungen unter anderem durch Hinzuziehung der Fallakten, Barzahlungs- und Anordnungsbelege durchzuführen. Die erweiterte Prüfung umfasste 39 stichprobenweise aus den Kassenbüchern ausgewählte Leistungsakten aller Sachbearbeiter, welche vom MI vorgelegt und durch Kassen- und Buchungsbelege

seitens des FI ergänzt wurden. Einzelfallfeststellungen bei der stichprobenhaften Prüfung der Fallakten wurden direkt mit dem Amt kommuniziert und werden/wurden geklärt und zukünftig beachtet.

Die GPA erstellt derzeit eine Handreichung für die kommunale Prüfung der Kassenführung. In Workshops, bei denen auch das Kommunal- und Prüfungsamt des Landratsamtes Ravensburg vertreten ist, erarbeitet die GPA zusammen mit Vertretern der Rechnungsprüfungsämter und Kämmereien ein Arbeitspapier für die Prüfer nach Maßgabe der neuen GemPro unter Berücksichtigung unterschiedlicher Finanzverfahren.

7.11 Urlaubsberechnungen

Das KP hat die Urlaubsberechnungen der Beamten und Arbeitnehmer des Landratsamtes Ravensburg stichprobenweise geprüft. Schwerpunkt der Prüfung war die Urlaubsberechnung bei Minderung bzw. Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit. Insgesamt wurden stichprobenweise elf Personalakten hinsichtlich der Höhe des Anspruches auf Urlaub geprüft. Der Jahresurlaub der Beamten (§ 21 AzUVO) wurde nicht immer ersichtlich nach der AzUVO berechnet. Dabei ergaben sich in einigen Fällen unterschiedliche Urlaubsansprüche. Der Jahresurlaub der Tarifbeschäftigten bei Änderung der Arbeitszeitverteilung wurde nach dem Verfahren der „Abschnittweisen Berechnung“ korrekt ermittelt. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

7.12 Prüfung von Vergaben

Im Allgemeinen prüfen wir nach Abschluss der Bauarbeiten, ob Baumaßnahmen einschließlich der Honorare der freiberuflich Tätigen zutreffend nach VOB/B bzw. HOAI abgerechnet wurden. Seit einigen Jahren prüfen wir auch vermehrt baubegleitend, um spätere Prüfungsfeststellungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Wir konnten weiterhin durch entsprechende Hinweise erreichen, dass sich die Qualität der uns vorgelegten Prüfungsunterlagen verbessert hat.

Im Rahmen der vom Kreistag nach § 112 Abs. 2 GemO übertragenen Aufgabe zur Prüfung der Vergaben wurden Problemstellungen und Fragen zu Ausschreibungen mit der zentralen Vergabestelle und den einzelnen Ämtern beraten und erörtert. Ziel dieser Beratungsleistungen ist, im Vorfeld der Vergaben mögliche Fehlentwicklungen zu verhindern und auf eine konsequente Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften hinzuwirken.

Bei der Prüfung von Vergaben achten wir darauf, dass so weit wie möglich ein uneingeschränkter Wettbewerb gewährleistet ist. Diesbezügliche Einschränkungen müssen begründet werden. Leistungsbeschreibungen müssen von allen Interessenten in gleicher Weise verstanden werden können und sollen keine Möglichkeit zu spekulativer Preisgestaltung bieten.

8 Prüfungsbestätigung

Wir haben den Jahresabschluss, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung und Anhang mit Anlagen und den Rechenschaftsbericht des Landkreises Ravensburg für das Haushaltsjahr 2018 nach § 110 GemO geprüft.

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss des Landkreises Ravensburg für das Haushaltsjahr 2018 ergab für sich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Er wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt und entspricht nach Form und Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen.

Es kann bestätigt werden, dass

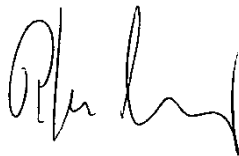
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- das Vermögen sowie die Rückstellungen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.

Dem Kreistag wird empfohlen, den Jahresabschluss 2018 des Landkreises Ravensburg gemäß § 95 b GemO festzustellen.

Ravensburg, den 5. Juni 2019

Landratsamt Ravensburg

Kommunal- und Prüfungsamt



Peter Hagg

